

Begründung zur Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom XX.XX.2026 für das Naturschutzgebiet „Die Lucie“

I. Allgemein

II. Erläuterungen zu den §§ 1 – 10 der Verordnung

I. Allgemein

Natura 2000 ist ein staatenübergreifendes Netz von Schutzgebieten innerhalb der Europäischen Union. Die rechtliche Grundlage für die Auswahl der Schutzgebiete bilden die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie 92/43/EWG) vom 21. März 1992 und die EU-Vogelschutz-Richtlinie (2009/147/EG) vom 30. November 2009. Ziel ist es, europaweit natürliche und naturnahe Lebensräume sowie gefährdete wildlebende Tier- und Pflanzenarten bzw. bestimmte Brut- und Gastvogelarten sowie deren Lebensräume zu schützen.

In Deutschland wurden durch die einzelnen Bundesländer Schutzgebiete ausgewählt, benannt und an die EU-Kommission weitergeleitet. Nach einem Bewertungsverfahren und der Abstimmung mit den Mitgliedsstaaten hat die Kommission eine Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung veröffentlicht. Um den Anforderungen der FFH-Richtlinie und der EU-Vogelschutzrichtlinie gerecht zu werden, müssen diese Gebiete hoheitlich gesichert werden, d. h., dass die Gebiete gem. § 32 Abs. 2 BNatSchG individuell je nach Erhaltungsziel z. B. zu einem Naturschutzgebiet, einem Landschaftsschutzgebiet oder einem geschützten Landschaftsbestandteil zu erklären sind.

Hierfür hat der Kreistag des Landkreises Lüchow-Dannenberg am 23. Juni 2014 den Beschluss über ein Schutzgebietskonzept gefasst. Das Naturschutzgebiet „Die Lucie“, das bereits im Juni 1951 durch die Bezirksregierung Lüneburg zum Naturschutzgebiet erklärt wurde, musste als Teilbereich des EU-Vogelschutzgebietes „Lucie“ (EU-VSG 21) in seiner NSG-Verordnung inhaltlich den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck von Natura 2000 angepasst werden.

Einleitend wird klargestellt, dass von den Verboten des § 3 vor Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte Maßnahmen nicht betroffen sind. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass durch Planfeststellungen genehmigte Maßnahmen, naturschutzrechtliche Genehmigungen, Ausnahmen und/oder Befreiungen ausgenommen sind und daher keiner weiteren Genehmigung nach dieser Verordnung bedürfen.

Die Gebietsabgrenzung des Naturschutzgebietes (NSG) ist in der Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage 1) und in der maßgeblichen Verordnungskarte im Maßstab 1:10.000 (Anlage 2) dargestellt.

Die vorgelegte Verordnung dient der Sicherung eines Teilgebietes des Europäischen Vogelschutzgebietes 21 „Lucie“ (DE 2933-401).

Grundsätzlich gelten die bestehenden, gesetzlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) im NSG auch dann, wenn sie in der Verordnung nicht gesondert aufgeführt sind. Dies gilt z. B. für die Regelungen des § 44 BNatSchG (Artenschutzverbote) u. a. bei der Ausübung der Jagd.

II. Erläuterungen zu den §§ 1 – 10 der Verordnung

§ 1 Naturschutzgebiet

Der Geltungsbereich der Verordnung ist in der Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage 1) und in den maßgeblichen Verordnungskarten im Maßstab 1:10.000 (Anlage 2) dargestellt.

Das NSG umfasst Landschaftsteile, die des besonderen Schutzes bedürfen und insofern durch einen Beschluss des Kreistages als NSG ausgewiesen werden. Die Ausweisung als NSG ist zur besonderen Sicherung der Vogelarten gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie sowie zur Pflege und Entwicklung ihrer Lebensräume erforderlich geworden und dient der Erfüllung der Vertragspflichten gegenüber der Europäischen Union.

Das NSG „Die Lucie“ gemäß der Verordnung der Regierung zu Lüneburg vom 01.06.1951 berücksichtigt in der Verordnung nicht die Erhaltungsziele für das EU-Vogelschutzgebiet „Lucie“. Deshalb wird die Verordnung aufgehoben und durch diese Verordnung ersetzt.

§ 2 Schutzzweck

Der Schutz des Gebietes als NSG beinhaltet im allgemeinen Schutzzweck die Regelungen des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), die an den im Gebiet genannten Schutzgütern präzisiert werden.

Zu § 2 Abs. 1 Allgemeiner Schutzzweck:

Im § 2 Abs. 1 werden die hochgradig schutzwürdigen und schutzbedürftigen Landschaftselemente sowie die allgemeinen Erhaltungsziele dargestellt.

Sowohl die von der Fachbehörde für Naturschutz (FfN) durchgeführte landesweite Kartierung der für den Naturschutz wertvollen Bereiche, als auch wissenschaftliche Gutachten und Untersuchungen sowie die Biotoptypenkartierung des Gebietes von den Niedersächsischen Landesforsten (NLF) und die Brutvogelkartierungen für das EU-Vogelschutzgebiet belegen die außerordentlich hohe Bedeutung des Naturschutzgebietes „Die Lucie“ für eine Vielzahl seltener bzw. gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften.

Für das Naturschutzgebiet sind ausgedehnte naturnahe Waldbereiche unterschiedlicher Ausprägung charakteristisch. So finden sich laubholzreiche, alte Kiefernwälder ebenso wie verschiedene Waldtypen auf feuchten Standorten. Strukturiert werden die Wälder u. a. durch

wegebegleitende Heide- und Krautsäume, extensiv genutztes Feuchtgrünland und zahlreiche Kleingewässer. Große Teile des Gebietes, ca. 153 ha, sind als Flächen mit natürlicher Waldentwicklung ohne wirtschaftliche Nutzung ihrer natürlichen Entwicklung überlassen.

Die Tierwelt des Gebietes ist ebenfalls sehr reichhaltig und weist viele Besonderheiten auf. Hochgradig schutzwürdig ist das Gebiet insbesondere wegen seiner Funktion als Brut- und Nahrungsbiotop für die in der Bundesrepublik Deutschland nur noch in geringer Individuenzahl vorkommenden Großvogelarten wie Seeadler, Schwarzstorch und Kranich.

Des Weiteren ist die Lucie als Jagdrevier sowie durch das Vorkommen von Höhlenbäumen als Sommer- oder Wochenstubenquartier von großer Bedeutung für Fledermäuse, wie z. B. die Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

Die Unterschutzstellung gemäß § 23 BNatSchG bezweckt insgesamt die Erhaltung und Entwicklung der im NSG vorkommenden charakteristischen Biotoptypen, Pflanzen- und Tierarten sowie deren Lebensgemeinschaften.

Zu § 2 Abs. 3 Besonderer Schutzzweck:

Die Erhaltungsziele der wertbestimmenden Anhang I-Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie der weiteren im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes darstellen, werden im § 2 Abs. 3 weiter ausgeführt.

Aus ihren individuellen Erhaltungszielen wurden die dafür notwendigen Regelungen im § 3 formuliert. Zu den im gesamten EU-Vogelschutzgebiet V21 „Lucie“ vorkommenden Vogelarten wurde die Signifikanz im NSG „Die Lucie“ durch die Staatliche Vogelschutzwarte des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) geprüft.

Wertbestimmende Vogelarten sind jene Arten, die für die Identifizierung von EU-Vogelschutzgebieten (EU-VSG) in Niedersachsen von hervorgehobener Bedeutung sind. Bei wertbestimmenden Arten kann es sich sowohl um Arten des Anhangs I gem. Art. 4 Abs. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie (V SchRI) als auch um sogenannte „Zugvogelarten“ gem. Art. 4 Abs. 2 V SchRI handeln. Sie verleihen einem bestimmten Gebiet durch ihr Vorkommen einen besonderen, in der landesweiten Gesamtschau herausragenden „Wert“. Die darüber hinaus im Standarddatenbogen (SDB) aufgeführten Vogelarten sind ebenfalls maßgebliche avifaunistische Bestandteile eines EU-VSG. Sie sind durch eine besondere Verantwortung Niedersachsens für ihren Schutz oder durch ihre Gefährdungssituation gekennzeichnet. Die EU-VSG sind auch für den Erhalt dieser signifikanten Arten von hoher Bedeutung.

Das NSG „Die Lucie“ ist Lebensraum für folgende Wert bestimmende Vogelarten:

Kranich (*Grus grus*), Mittelspecht (*Piccoides medius*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) und Wespenbussard (*Pernis apivorus*) für die Erhaltungsziele im besonderen Schutzzweck in § 2 Abs. 3 Nr. 1 der NSG-Verordnung formuliert werden.

Gemäß Kommissionsvermerk der EU zur Festlegung von Erhaltungszielen (23.11.2012) sind Erhaltungsziele zu formulieren für die „Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie, (...) die in einem Natura 2000-Gebiet signifikant präsent sind“.

Für die Vogelarten Heidelerche (*Lullula arborea*), Kleinspecht (*Dendrocopus medius*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) und Wendehals (*Jynx torquilla*) werden in § 2 Abs. 3 Nr. 2 Erhaltungsziele formuliert. Sie zählen im Vogelschutzgebiet V 21 im Bereich des NSG „Die Lucie“ zwar nicht zu den wertbestimmenden Arten, allerdings weisen sie nach dem Standarddatenbogen für das Gebiet signifikante Vorkommen auf (Rel. Größe D = 1) und kommen auch im NSG mit zum Teil diversen Brutpaaren vor.

Zu § 2 Abs. 4 Vertragsnaturschutz

Im § 2 Abs. 4 wird auf die Möglichkeit zur Realisierung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, aber auch auf den Vertragsnaturschutz hingewiesen. Insbesondere sind hier der Erschwernisausgleich für privates Grünland und der Erschwernisausgleich für Wald zu nennen.

§ 3 Verbote

Um nachteilige Veränderungen und Störungen im Schutzgebiet zu verhindern, muss die Naturschutzgebietsverordnung alle Handlungen, die dem im § 2 festgelegten Schutzzweck zuwiderlaufen, ausschließen. Welche Handlungen verboten und welche erlaubt sind, ergibt sich aus den §§ 3 und 4.

Zu § 3 Abs. 1:

Der § 3 Abs. 1 zitiert das für jedes Naturschutzgebiet geltende generelle Veränderungsverbot (§ 23 BNatSchG). Verboten sind demnach alle Handlungen, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern können. Dies gilt auch, wenn jene Handlungen nicht im Einzelnen in der Verordnung aufgeführt werden oder für Handlungen, die von außen in das Naturschutzgebiet hineinwirken können.

Zu § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 1:

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz ist es untersagt, wildlebende Tiere zu beunruhigen. Durch freilaufende Hunde wäre dies jedoch zu erwarten. Des Weiteren besteht bereits in der Zeit vom 1. April bis 15. Juli eine Leinenpflicht für Hunde nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (§ 33 NWaldLG), ausgenommen davon sind Jagd-, Rettungs- und Hütehunde zur Ausführung ihrer Funktionen sowie in der Ausbildung. Die Ausbildung von Jagdhunden ist Bestandteil der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd gemäß § 4 Abs. 4 NJagdG.

Zu § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 2:

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer nachhaltigen Störung führen können, verboten. Ein vernünftiger Grund zur Störung wäre z. B. der Fahrzeug- und Maschinenlärm im Rahmen der zulässigen forstwirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Nutzung sowie der Lärm durch Schüsse, Hunde oder Treiber auf der Jagd. Das gezielte Aufsuchen oder Verfolgen von Tieren, z. B. um diese zu fotografieren, oder auch das Füttern von Wildtieren außerhalb des Jagdbetriebes stellt ebenfalls eine Störung ohne vernünftigen Grund dar und ist damit verboten.

Zu § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 3:

Das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Flächen beeinträchtigt im Allgemeinen die Bodenstruktur, den Oberflächenabfluss sowie die Vegetation und ist daher verboten.

Zu § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 8:

Durch einen Beschluss des Kreistages Lüchow-Dannenberg vom 05.03.2025 wurde bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung das Einbringen von gentechnisch veränderten Organismen untersagt. Das Einbringen von Gehölzen im Wald bei dem der Verordnung entsprechenden Arteninventar sowie das Aussäen und Pflanzen von landwirtschaftlichen Produkten, sofern sie nicht gentechnisch beeinflusst sind, ist dabei nicht betroffen.

Zu § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 9:

Der Begriff „Arten“ bezieht sich auf Tier- und Pflanzenarten. Diese sind im § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des BNatSchG definiert. Gebietsfremd ist eine wildlebende Tier- und Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt. Als invasiv gebietsfremd gelten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG Arten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten. Eine invasive gebietsfremde Art gem. Art. 3 Nr. 2 EU-VO 1143/2014 ist eine gebietsfremde Art, deren Einbringung oder Ausbreitung die Biodiversität und die damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen gefährdet oder nachteilig beeinflusst.

Zu den invasiven Tierarten gehören u. a. der Waschbär, der Mink sowie der Marderhund, die dem Jagdrecht unterliegen. Diese Arten schaffen durch ihr Nahrungsverhalten erhebliche Probleme bei den Amphibien, Vögeln und dem Niederwild. Hinsichtlich der Bejagung können Absprachen zwischen der Jägerschaft und dem Landkreis Lüchow-Dannenberg als Naturschutzbehörde erforderlich werden.

Beispiele für die invasiven Pflanzenarten, die zum einen durch Pflanzungen in die heimische Natur gelangen, zum anderen oft unbedacht bei der (illegalen) Ablagerung organischer Gartenabfälle in die freie Natur gelangen oder durch fließendes Wasser sowie u. a. durch Nagetiere verbreitet werden, sind z. B. japanischer Knöterich, Topinambur, Drüsiges Springkraut, Riesen-Bärenklau, Spätblühende Traubenkirsche und Robinie. Diese Arten verdrängen aufgrund ihres rasanten Wachstums flächig die einheimische Vegetation und zerstören dabei vorhandene und seltene Biotoptypen. In der Regel sind diese invasiven Arten zugleich gebietsfremd und nicht heimisch.

Zu § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 10:

Windenergieanlagen (WEA) stellen ein tödliches Kollisionsrisiko für die im Gebiet vorkommenden, wertbestimmenden Großvogelarten wie u. a. Seeadler, Kranich und Rotmilan dar. Die erforderlichen Schutzabstände von WEA zu Brutplätzen dieser Arten resultieren aus den Empfehlungen der Staatlichen Vogelschutzwarten/ NLT. Der Puffer von 1.000 m um das NSG berücksichtigt diese Abstandsempfehlungen für die wertgebenden Vogelarten und ihre aktuellen Reviermittelpunkte und Nahrungshabitate.

Laut NLT-Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie aus dem Jahr 2014 sind Kleinwindenergieanlagen (KWEA) in der Regel bis zu 30 m hohe Anlagen. Beeinträchtigungen mit WEA seien umso ähnlicher je größer die KWEA oder die Bedeutung des Standortes für Natur und Landschaft ist. Insbesondere an siedlungs- und gebäudenahen Standorten besteht ein hohes Kollisionsrisiko für dort lebende Vogel- und Fledermausarten, wenn sich der Rotor der Anlagen in der Aktionshöhe dieser Arten bewegt. Das kann auch auf Kleinstwindenergieanlagen von weniger als 10 m Bauhöhe zutreffen. Die Errichtung von Kleinwindenergieanlagen innerhalb der 1000 m Zone, von der Grenze des EU-Vogelschutzgebietes 21 „Lucie“ aus, ist aufgrund Ihrer geringen Beeinträchtigung für Natur und Landschaft möglich.

Zu § 3 Abs. 2:

Bei der Erarbeitung der Regelung des § 3 Abs. 2 sind die Interessen der örtlichen Bevölkerung und Erholungssuchenden, soweit möglich, berücksichtigt worden. Das Betreten und Befahren wird nur im unbedingt notwendigen Umfang eingeschränkt. Waldschneisen, Rückelinien, Wildwechsel oder Trampelpfade zählen jedoch nicht als Wege und dürfen somit nicht genutzt werden. Um Störungen der Vogelwelt auszuschließen, sieht die Verordnung allerdings vor, dass das Naturschutzgebiet von der Allgemeinheit in der Vogelbrut- und Aufzuchtzeit vom 15. Februar bis zum 31. August auf bestimmten Wegen nicht und in der übrigen Zeit nur auf den Wegen betreten werden darf.

Aufgrund neuerer Gesetzgebung (§ 44 BNatSchG – Artenschutz) dürfen z. B. auch bei der Jagdausübung streng geschützte Tier- oder europäische Vogelarten u. a. während der Fortpflanzungszeit nicht erheblich gestört werden.

Der im § 3 aufgeführte Verbotskatalog ist umfassend und richtet sich an jedermann. Soweit der Schutzzweck es erfordert bzw. erlaubt, kann der Ordnungsgeber in der Verordnung Ausnahmen von den einzelnen Verboten zulassen. Handlungen, welche eine Gefährdung des Schutzzweckes beinhalten können, darf der Ordnungsgeber nicht oder allenfalls mit sich aus dem Schutzzweck ergebenden Einschränkungen freistellen.

Zu § 3 Abs. 3:

Für Naturschutzgebiete gilt gemäß § 23 Abs. 3 BNatSchG ein Verbot für die Errichtung von Anlagen zur Durchführung von Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 3 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

In Naturschutzgebieten ist gemäß § 23 Abs. 4 BNatSchG im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch die Neuerrichtung von Beleuchtungen an Straßen und Wegen sowie von beleuchteten oder lichtemittierenden Werbeanlagen verboten.

Gemäß § 30a BNatSchG ist in Naturschutzgebieten der flächige Einsatz von Bioziden der Produktart 18 (Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden) sowie das Auftragen von Bioziden der Produktart 8 (Holzschutzmittel) durch Spritzen oder Sprühen verboten.

In Natura 2000-Gebiete gilt gem. § 33 Abs. 1 a BNatSchG ein Verbot für die Errichtung von Anlagen zum Aufbrechen von Schiefer-, Ton- oder Mergelgestein oder von Kohleflözgestein unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas sowie zur

untertägigen Ablagerung von Lagerstättenwasser, das bei diesen Maßnahmen anfällt.
Gemäß 25a Abs. 1 N NatSchG ist innerhalb von Naturschutzgebieten die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Dauergrünland verboten.

Bei diesen Verboten handelt es sich um unmittelbar kraft Gesetzes geltende Verbote, die selber keiner weiteren Umsetzung in der Schutzgebietserklärung bedürfen. Der Einfachheit halber kann in der NSG-Verordnung auf die Unberührtheit dieser Verbote verwiesen werden.

§ 4 Freistellungen

Im § 4 sind abschließend alle Handlungen, die mit dem Schutzzweck vereinbar bzw. für dessen Verwirklichung erforderlich sind, aufgeführt. Sie werden damit von den Verboten des § 23 BNatSchG und des § 3 der Verordnung ausgenommen. Zu den in § 4 getroffenen Regelungen sind folgende Erläuterungen zu geben:

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2:

Die unter § 3 Abs. 2 getroffenen Betretensregelungen gelten aufgrund des § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 (Betreten und Befahren des Gebietes) nicht für die Nutzungsberechtigten, die Grundstückseigentümer/innen und deren Beauftragte sowie für Behörden zur Erfüllung dienstlicher und wissenschaftlicher Aufgaben sowie für die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. Dennoch besteht für diese Personengruppen eine besondere Verantwortung im Rahmen der Durchführung notwendiger Arbeiten und Aufgaben im Gebiet. Störungen und Beeinträchtigungen, vor allem zur Vogelbrutzeit, sollten daher weitestgehend vermieden werden.

Die Freistellung des Betretens und Befahrens des Gebietes schließt das Führen aller notwendigen Arbeitsgeräte (Maschinen, Transportfahrzeuge, etc.), die erforderlich sind um den gesetzlichen Auftrag zu erfüllen, mit ein.

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 2 d:

Auf Flächen, die sich im Eigentum des Landes Niedersachsen befinden, soll den Belangen des Naturschutzes Vorrang gegenüber einer wirtschaftlich optimalen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung eingeräumt werden. Maßnahmen, die auf diesen Flächen zur Erhaltung und Entwicklung bestimmter Landschaftselemente des Naturschutzgebietes ggf. durchgeführt werden müssen, sind nicht als Bewirtschaftungsmaßnahmen mit ökonomischer Zielrichtung zu betrachten, sondern stellen auf den Schutzzweck bezogene Pflegemaßnahmen dar. Die Pflege der Flächen als Übergangs- oder Dauerpflege wird im § 4 Abs. 2 Nr. 2 d freigestellt.

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 2 e:

Die Begriffe „Beseitigung“ und „Management“ invasiver Arten sind in der EU-Verordnung Nr. 1143/2014 zu den invasiven Arten in Art. 3 Nr. 13 und Nr. 17 definiert. Beseitigung bedeutet die vollständige und dauerhafte Beseitigung einer Population einer invasiven gebietsfremden Art durch tödliche oder nicht tödliche Mittel. Unter Management fallen alle tödlichen oder nicht tödlichen Maßnahmen, die auf die Beseitigung, Populationskontrolle oder Eindämmung einer Population einer gebietsfremden Art abzielen und gleichzeitig die Auswirkungen auf Nichtzielarten und ihre Lebensräume minimieren.

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 3:

Der aus Hobbygründen motivierte Einsatz von Drohnen ist verboten. Der Einsatz von Drohnen für vogelkundliche Erfassungen und die Rehkitzsuche ist freigestellt. Zu Zwecken der Bildung und Forschung ist eine Zustimmung der UNB notwendig. Der Einsatz von Drohnen für eine darüberhinausgehende Nutzung, z. B. für landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Zwecken, kann nach Zustimmung der UNB erfolgen. Die Zustimmung kann auch längerfristig erteilt werden oder für Fallgruppen, z.B. Saatgutausbringung oder Filmaufnahmen für Lehrvideos.

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 4:

Bei Wegeunterhaltungsmaßnahmen sind Baumaterialien nicht in Wegeseitenräumen oder angrenzenden Flächen innerhalb des NSG ohne vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg zu lagern. Nicht benötigte Restmengen sind zu entfernen. Die Wegeunterhaltung hat mit dem bisherigen oder nach Stand der Technik gleichwertigem Material unter Verzicht des Einbaus nicht aufbereiteter mineralischer und mineralisch-organischer Abfallstoffe wie z. B. Asphalt, Bitumen, Beton oder Teer zu erfolgen.

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 5:

Als Gewässer gelten oberirdische, künstliche und erheblich veränderte Gewässer sowie Grundwasser gem. § 3 Ziff. 1, 3, 4 und 5 WHG. Der Zeitrahmen für die Gewässerunterhaltung ist auf den Zeitraum vom 01. August bis 31. Januar beschränkt, um analog zu den Wegesperrungen gem. § 3 Abs. 2 der Verordnung eine größtmögliche Störungsfreiheit für die Wert gebenden Vogelarten in ihrer Brutzeit zu gewährleisten. Für die Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung erhält die Naturschutzbehörde eine gesonderte Einladung zu allen Gewässerschauen und die Schauprotokolle, dies gilt als Anzeige i. S. d. § 4 Abs. 2 Nr. 5 a) der NSG-Verordnung. Die Freistellung des Betretens und Befahrens des Gebietes für den Unterhaltungsträger schließt das Führen aller notwendigen Arbeitsgeräte (Maschinen, Transportfahrzeuge, etc.), die erforderlich sind, um den gesetzlichen Auftrag zu erfüllen mit ein.

Um eine Zuordnung der Gewässer im Grenzbereich, in dem das geplante LSG „Kleine Lucie“ und das NSG „Die Lucie“ aneinanderstoßen, zu vereinfachen wurden die Schutzgebietsgrenzen so angepasst, dass sämtliche Gewässer im Grenzbereich, insbesondere Gräben wie z. B. der Siemener Vorfluter, der Kupernitzkanal oder der Gedelitzer Kanal im geplanten LSG „Kleine Lucie“ liegen (siehe Beikarte Gewässer). Das Ausweisungsverfahren nach § 14 NNatSchG für das LSG „Kleine Lucie“ wird parallel zum Ausweisungsverfahren für das NSG „Die Lucie“ durchgeführt.

Zu § 4 Abs. 3:

Für die in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen, die keine Signatur aufweisen, gelten die Verbote des § 3 der NSG-Verordnung. Änderungen der Nutzung können nur durch Erteilung einer Befreiung ermöglicht werden.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 1:

Flächen mit einem nachweislichen „Ackerstatus“ sind in der maßgeblichen Verordnungskarte entsprechend dargestellt.

Weihnachtsbaumkulturen und Kurzumtriebsplantagen sind als ackerbauliche Nutzung definiert. Durch die Begründung solcher langjährigen Sonderkulturen wird der naturnahe Gebietscharakter verändert. Zudem besteht durch das Entstehen vertikaler Landschaftselemente die Möglichkeit, dass wertbestimmende Vogelarten Abstände hierzu einhalten und sich auch deren Revierverhalten – bis hin zur Aufgabe des Reviers - verändert. Daher können diese Kulturen nicht freigestellt werden.

Eine vollständige Freistellung des Ausbringens von Pflanzenschutzmitteln auf Ackerflächen in Naturschutzgebieten, in Abweichung des vollständigen Verbotes der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung, kann ohne Abstände zu naturnahen Strukturen nicht erfolgen. Dies führte zu einer weiteren Verarmung von Flora und Fauna. Randeffekte sind nicht auszuschließen. In diesem Zusammenhang wird auf Erkenntnisse von Langzeitstudien zur Insektenfauna und auch auf eine Pressemitteilung des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 19.10.2017 verwiesen. Es wird ausdrücklich festgestellt, dass hier eine weitgehende Freistellung vom bestehenden Ausbringungsverbot von Pflanzenschutzmitteln in Naturschutzgebieten erfolgt und keine zusätzliche Einschränkung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft durch die NSG-Verordnung.

Durch die in § 4 Abs. 3 Nr. 1 genannten Maßnahmen sollen Beeinträchtigungen des Gebietes ausgeschlossen werden. Die Umnutzung dieser Flächen als Grünland ist zudem jederzeit möglich und würde zugleich dem Schutzzweck entgegenkommen.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 3:

Flächen mit einem nachweislichen „Grünlandstatus“ sind in der maßgeblichen Verordnungskarte entsprechend dargestellt.

Zur Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Interessen wurden die Bewirtschaftungsvorgaben für Grünländereien auf ein Mindestmaß beschränkt. Somit bleibt die Grünlandbewirtschaftung im Wesentlichen in der bisherigen Art und Weise zulässig. Nicht freigestellt werden können der Umbruch (auch Pflegeumbruch), Maßnahmen zur weitergehenden Entwässerung, Änderung des natürlichen Bodenreliefs, die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ohne Ausnahmegenehmigung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg sowie die Aufbringung von geruchlich stark emittierenden Düngestoffen, die z. B. auf Grünlandbodenbrüter eine vergrämende Wirkung haben. Bei der Ausbringung von Düngestoffen sind die Regelungen der geltenden Düngemittelverordnung maßgeblich.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 3 c:

Über- oder Nachsaaten haben mit gebietsheimischen Gräsern und Kräutern oder ersatzweise mit Regiosaatgut zu erfolgen.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 3 d:

Die händische Beseitigung von kleinflächigen Wildschäden, die z. B. mit Rechen und Schaufel erfolgt, ist von der Anzeigepflicht ausgenommen. Routinemäßige Pflegemaßnahmen wie das Schleppen und Walzen dienen primär der Verbesserung des Pflanzenwachstums oder der Einebnung von Unebenheiten. Sie werden als flache Bodenbearbeitung und wenig disruptiv eingestuft.

Wildschäden dagegen sind unvorhergesehene Ereignisse, die oft erhebliche Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Flächen darstellen können. Die Maßnahmen zu ihrer Beseitigung (z.B. Neusaat, tiefergehende Bodenbearbeitung, der Einsatz von Maschinen in sensiblen Bereichen) können über die routinemäßige Pflege hinausgehen und potenziell stärkere Eingriffe in das Ökosystem des Naturschutzgebietes bedeuten.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 3 e:

Der Einsatz von Schleppe, Striegel oder Walze zur Pflege der Grünlandnarbe ist keine Veränderung des natürlichen Bodenreliefs im Sinne dieses Paragraphen.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 4:

Hier werden die fachlich als Mindestvorgabe für den Erhalt von gesetzlich geschützten Grünlandbiotopen definierten Maßnahmen aufgeführt.

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Verordnung können nicht abschließend alle gesetzlich geschützten Grünlandbiotope nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG oder § 24 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 NNatSchG in der maßgeblichen Verordnungskarte dargestellt werden. Dieser Umstand ist den noch andauernden Biotopkartierungen durch den NLWKN geschuldet. Daher wurde in dem Verbot die Formulierung mit zukünftig erfasste und in das Verzeichnis nach § 14 Abs. 9 NNatSchG eingetragene Grünlandbiotope mitaufgenommen. Diese Eintragung wird den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, auf denen sich die Biotope befinden, bekannt gegeben.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 4 a:

Der Ausschluss der maschinellen Bodenbearbeitung, z. B. durch Schleppen oder Walzen, in der Zeit vom 15. März bis 15. Juni (vor dem ersten Schnitt) soll insbesondere Verluste früh brütender Bodenbrüter verhindern. Der 15. März ergibt sich als langjähriger, zeitlicher Mittelwert. Nach vorheriger Zustimmung kann ein späterer Bearbeitungstermin z. B. aufgrund eines langandauernden Winters, wonach sich zugleich die Brutsaison verschiebt, erfolgen.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 4 c:

Mit vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde kann ausnahmsweise der Zeitpunkt des ersten Wiesenschnittes bei Mähwiesennutzung unter Beachtung der Witterung früher erfolgen z. B. bei sonnigem Wetter schon in der zweiten Maihälfte und einer ab etwa 20. Mai vorhergesagten Regenperiode für Anfang Juni.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 6:

Ein fester Weidezaun gilt als „ortsüblich“, wenn die Möglichkeit zum Durchsteigen gegeben ist bzw. dieser z. B. aus einem 3-reihigen Stacheldraht besteht.

Zu § 4 Abs. 4 Nr. 1 bis 4:

Es werden Bewirtschaftungsvorgaben für alle im Gebiet vorkommenden Waldbiototypen gemäß dem gemeinsamen Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.05.2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ und gemäß LÖWE-Erlass gemacht.

Zu § 4 Abs. 4 Nr. 1 a):

Eine Veränderung des Wasserhaushalts wird von den Freistellungen des § 4 ausgenommen, da sie nachteilige Auswirkungen auf den Schutzzweck des Gebietes haben kann, wie z.B. auf die feuchten bis nassen Eichen-, Erlen- und Eschenwäldern. Das bedeutet aber nicht, dass beispielsweise im Falle einer Überflutung einer Straße keine Maßnahmen durchgeführt werden dürfen. Die Unterhaltungspflicht für Gräben, also sie so zu gestalten und zu pflegen, dass ihre Funktion als Entwässerungseinrichtung erfüllen, wird hierdurch nicht eingeschränkt. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit und Gefahrenabwehr, auch an Gräben, sind von dieser Regelung nicht betroffen. Allerdings ist es ein Ziel der Verordnung, die feuchten bis nassen Wälder sowie die vorhandenen Stillgewässer durch einen dafür erforderlichen Wasserstand langfristig zu erhalten, so dass die Neuanlage von Gräben und Entwässerungsanlagen untersagt werden muss.

Zu § 4 Abs. 4 Nr. 1 e):

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 ist ein Ziel der Verordnung der Erhalt, die Förderung und Entwicklung von naturnahen, lichten, strukturreichen Eichen- und Kiefernmischwäldern bzw. gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10 die langfristige Umwandlung von reinen Nadelholzbeständen in die auf dem jeweiligen Standort natürlicherweise vorkommende Waldgesellschaft. Da die Kiefer eine heimische Baumart ist, kann sie auch mit bis zu 49 % beim Umbau von Nadelforsten zu Mischwäldern bestandsbildend bleiben. Des Weiteren soll dieser Umbau auch erst nach der Ernte der derzeitigen Waldgeneration erfolgen.

Zu den nichtstandortheimischen Gehölzarten zählen u. a. Lärchen, Fichten, Douglasien, Roteichen, Hybridpappeln und Robinien.

Zu § 4 Abs. 4 Nr. 2 a):

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Verordnung können nicht abschließend alle gesetzlich geschützten Waldbiotope nach § 30 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG in der maßgeblichen Verordnungskarte dargestellt werden. Dieser Umstand ist den noch andauernden landkreisweiten Biotopkartierungen durch externe Planungsbüros geschuldet. Daher wurde in dem Verbot die Formulierung mit zukünftig erfasste und in das Verzeichnis nach § 14 Abs. 9 NNatSchG eingetragene Waldbiotope mitaufgenommen. Diese Eintragung wird den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, auf denen sich die Biotope befinden, bekannt gegeben.

Erläuterungen zum Femel- und Lochhieb sind im Leitfaden „NATURA 2000 in niedersächsischen Wäldern – Leitfaden für die Praxis“ zu finden. Für den Lochhieb wird eine Fläche von bis zu 0,5 ha als erforderlich angesehen.

Zu § 4 Abs. 4 Nr. 2 b):

Befahrensempfindliche Standorte werden als solche definiert, die besonders anfällig gegenüber den negativen Auswirkungen durch das Befahren mit schweren Maschinen oder Fahrzeugen sind, indem es beim Befahren zu einer Verdichtung, Schädigung der Bodenstruktur oder eine Veränderung der Bodenfeuchte kommt. Diese Standorte sind häufig empfindlicher als andere, da sie entweder eine geringe Tragfähigkeit des Bodens, eine hohe Wasserhaltekapazität oder eine empfindliche Flora und Fauna aufweisen.

Zu § 4 Abs. 4 Nr. 2 i):

Die Wegeinstandsetzung beinhaltet maschinelle Maßnahmen am Wegekörper zur Substanzerhaltung und Wiederherstellung abgenutzter Deckschichten mit Zuführung von milieuangepasstem Material, die Reparatur von Tragschichten, die Wiederherstellung des Querprofils und die Wiederherstellung der Wasserführung. Materialverlagerungen in den Wald sind zu unterlassen. Die Wegepflege und Wegeunterhaltung bleiben freigestellt. Hierunter werden maschinelle Maßnahmen am Wegekörper zur Substanzerhaltung ohne wesentliche Materialgaben (Zuführung bis max. 100kg/qm milieuangepasstem Material), die Rückgewinnung von Deckschichtmaterial aus dem Wegeseitenraum und die Wiederherstellung des Querprofils mit Schadensbeseitigung sowie die Reparatur der Wasserführung inkl. der Unterhaltung und des Ersatzes von Durchlassbauwerken verstanden.

Zu § 4 Abs. 4 Nr. 2 k):

Um negative Auswirkungen einer Entwässerungsmaßnahme auf die gesetzlich geschützten Waldbiotope zu verhindern oder weitestgehend zu verringern, sollte die Entwässerungsmaßnahme möglichst nur von kurzer Dauer sein.

Zu § 4 Abs. 4 Nr. 3:

Hier werden die Regelungen aus dem Walderlass für die Flächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Vogelarten Mittel- und Schwarzspecht übernommen. Aufgrund der Auslegungsbestimmungen zu Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Rahmen der quantifizierten Erhaltungsziele auf Flächen der NLF des ML vom 12.02.2026 sollen die als Referenzfläche für Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten wertbestimmender Tierarten heranzuziehenden Waldflächen altersklassenunabhängig alle Bestände mit Baumartengruppen, die für die maßgeblichen Arten im jeweiligen Vogelschutz- oder FFH-Gebiet geeignet sind, umfassen. Grundlage hierfür sind die im Leitfaden „NATURA 2000 in niedersächsischen Wäldern – Leitfaden für die Praxis“ in Tabelle 54 genannten Baumarten. Für die wertbestimmenden Vogelarten Mittelspecht und Schwarzspecht kommen daher Flächen mit folgenden Baumarten in Frage:

Schwarzspecht: Buche, Fichte, Kiefer

Mittelspecht: Eiche, ALH (Ahorn, Esche, Linde, Ulme), ALn (Birke, Erle, Pappel, Weide).

Innerhalb dieser Flächen sind ein kontinuierlicher Altholzanteil von mindestens 20 % sowie der Erhalt von drei Habitatbäumen/ha sicherzustellen.

Zu § 4 Abs. 4 Nr. 4:

Die Regelungen für die Schutzzonen um Horste oder Brutbereiche für die wertbestimmenden Vogelarten Seeadler, Rotmilan, Schwarzstorch, Kranich, und Wespenbussard beziehen sich

auf die Vorgaben aus dem Merkblatt Nr. 27 der Anstalt Niedersächsische Landesforsten „Vogelschutz im Walde“ sowie die Formulierungen des Pflege- und Entwicklungsplanes für das NSG Die Lucie als Teilbereich des EU-Vogelschutzgebietes V 21 vom Niedersächsischen Forstplanungsamt (2008).

Im Umkreis von 300 m um bekannte, genutzte Horste von Seeadler, Rotmilan, Wespenbussard und Schwarzstorch bzw. um Brutbereiche von Kranich ist zu den in der Verordnung aufgeführten Zeiten eine die Vögel während der Brut und der Aufzucht der Jungvögel störende jagdliche Nutzung untersagt. Dazu gehören z. B. Gesellschaftsjagden wie Treib- und Drückjagden. Ansitz und Pirsch sowie die Fallenjagd auf Fuchs und Waschbär sind möglich.

Zu § 4 Abs. 5:

Flächen mit natürlicher Waldentwicklung sind gemäß LÖWE-Erlass (Langfristige ökologische Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten, VORIS 79100) Waldflächen ohne Nutzungs- und Pflegemaßnahmen. Sie repräsentieren die für Niedersachsen typischen Standorte und natürlichen Waldgesellschaften in den einzelnen Wuchsgebieten. Naturwälder werden unbewirtschaftet ihrer eigendynamischen Entwicklung überlassen und dienen der Erforschung ausgewählter Waldökosysteme. Neben ihrem Naturschutzwert liefern sie wertvolle Informationen für eine auf ökologischen Erkenntnissen beruhende Forstwirtschaft.

Zu § 4 Abs. 6:

Die Neuanlage von jagdwirtschaftlichen Anlagen hat in ortsüblicher und landschaftsangepasster Art und Weise zu erfolgen, z. B. eine Errichtung von Hochsitzen in Holzbauweise. Der Begriff „mit dem Boden fest verbundene jagdwirtschaftliche Einrichtungen“ bezieht sich auf Einrichtungen im Rahmen der Jagd, die dauerhaft oder stabil mit dem Boden verbunden sind, wie z. B. mit einem Fundament, und nicht ohne größere bauliche Maßnahmen entfernt werden können. Diese Einrichtungen sind in der Regel so konstruiert, dass sie eine feste, langfristige Präsenz im Gelände haben und somit eine dauerhafte Veränderung des Standortes oder der Landschaft bewirken. Um die Vereinbarkeit mit den Anforderungen an das Landschaftsbild und gegebenenfalls die Erhaltungsziele des besonderen Schutzzweckes zu gewährleisten, ist eine Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

Es wird eine intensive Bejagung von Schalenwild gefördert, um eine Laubwaldverjüngung zu begünstigen sowie eine intensive Bejagung von Prädatoren wie z. B. Waschbär und Marderhund, um Amphibien und Vogelbruten zu schützen.

§ 5 Befreiungen

Der § 5 weist daraufhin, dass über die bereits im § 4 generell zugelassenen Handlungen hinaus und unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag eine Befreiung von den Verboten gewährt werden kann.

§ 7 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zu § 7 Abs. 1 und 2:

Die §§ 22 BNatSchG und § 15 NNatSchG regeln, dass Schutzgebietsverordnungen „Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder die erforderliche Ermächtigung hierzu“ enthalten. Hieraus resultiert die grundsätzliche Pflicht zur Duldung der Maßnahmendurchführung durch die Eigentümer. Jedoch sollen derartige Maßnahmen möglichst ausnahmslos im Einvernehmen mit dem Flächeneigentümer/in erfolgen. Von einer Anordnungsbefugnis wird nur dann Gebrauch gemacht, wenn das Einvernehmen nicht erzielt und die Maßnahme zwingend erforderlich ist. § 65 Abs. 2 BNatSchG konkretisiert, dass die Beteiligten vor der Durchführung von Maßnahmen zu benachrichtigen sind.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Eine Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Zusätzlich wird an dieser Stelle auf die Straftatbestände in §§ 329 Abs. 3 bis 6 (Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete) und 330 StGB (Besonders schwere Fälle von Umweltstraftaten) hingewiesen. Bei Verstößen in diesen Fällen sind auch Freiheitsstrafen möglich.

Anmerkung zur Strategischen Umweltprüfung (SUP) bei der Festlegung von Freistellungen in einem Verordnungsentwurf für ein Sicherungsverfahren eines Natura 2000-Gebietes

Der EuGH hat am 17.10.2024 entschieden (Urteil C-461/23), dass Rechtsakte, mit denen ein FFH-Gebiet national unter Schutz gestellt werden soll und in dem die menschlichen Tätigkeiten aufgezählt werden, die in diesem Gebiet vorbehaltlich der in diesem Rechtsakt ebenfalls vorgesehenen Freistellungen verboten sind, nicht unter den Begriff der „Pläne und Programme“ im Sinne der Richtlinie 2001/42 fällt, für die zwingend eine Umweltprüfung durchzuführen ist. Dies lässt sich auch auf die Verordnungen, mit denen EU-Vogelschutzgebiete unter Schutz gestellt werden, übertragen.